Openbank

Einlagensicherungsfonds

Im Rahmen des spanischen Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996 vom 20. Dezember 1996 über den Rechtsrahmen der Einlagensicherungsfonds von Kreditinstituten informieren wir Sie darüber, dass OPEN BANK S.A. den Einlagensicherungsfonds der spanischen Bank- und Kreditinstitute angehört (Adresse: C/José Ortega y Gasset, Etage 22-5, 28006 Madrid, E-Mail: fogade@fgd.es; Website: www.fgd.es; Telefon: +34 91 431 66 45).

Die Höchstgrenze für garantierte Bargeldeinlagen beträgt 100.000 Euro pro Einleger und, unabhängig von dieser Höchstgrenze, höchstens 100.000 Euro für Einlagen aus Wertpapiergeschäften und garantierten Finanzinstrumenten, mit denen die Bank betraut wurde. Diese Höchstgrenzen gelten in beiden Fällen für natürliche oder juristische Personen, unabhängig von der Anzahl und der Sorte der garantierten Bareinlagen oder der garantierten Wertpapieren und Finanzinstrumenten, für die sie als Inhaber geführt werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des vorgenannten Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996.

Im Folgenden wird der Inhalt des Artikels 4 des oben genannten Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996, in dem die Beschränkungen der Garantie sowie die Art der Bargeldeinlagen, der Wertpapiere und der Finanzinstrumente festgelegt werden, die durch die Garantie abgedeckt bzw. davon ausgeschlossen sind, dargelegt:

Artikel 4. Beschränkungen der Garantie.

1. Laut dem oben genannten Königlichen Gesetzesdekret 2606/1996 gelten als zulässige Einlagen Guthaben auf dem Konto, einschließlich der Mittel aus vorübergehenden Situationen infolge von Handelsgeschäften, wohingegen in Absatz 4 erwähnte Einlagen ausgeschlossen sind. Die Bank ist verpflichtet, die geltenden rechtlichen und vertraglichen Bedingungen zu erfüllen und diese Guthaben, unabhängig von der Währung, in der sie notiert sind, und unter der Voraussetzung, dass sie sich in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, befristete Einlagen und Sparguthaben eingeschlossen, zu erstatten. Als garantierte Einlagen gilt der Teil der Einlagen, der die in Artikel 7 festgelegten Deckungswerte nicht überschreitet.

Die Mittel aus Handelsgeschäften, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird, umfassen in jedem Fall die Bargeldmittel, die der Bank für die Durchführung einer Anlageleistung anvertraut wurden, gemäß der konsolidierten Fassung des Wertpapiermarktgesetzes, sowie die Mittel aus der Erbringung solcher Dienstleistungen oder Tätigkeiten.

Laut dem oben genannten Königlichen Gesetzesdekret 2606/1996 gilt die Garantie nicht für Guthaben, für die einer der folgenden Umstände zutrifft:

a. Das Bestehen der Garantie kann nur durch ein Finanzinstrument nachgewiesen werden, das in Artikel 2 der konsolidierten Fassung des Wertpapiergesetzes vorgesehen ist, der durch das Königliche Gesetzesdekret 4/2015 vom 23. Oktober 2015 gebilligt wurde. Daher gelten vorübergehende Übertragungen von Vermögenswerten sowie Einlageinhaberzertifikate nicht als Einlagen.

b. Wenn der Nennwert des Hauptkapitals nicht erstattungsfähig ist.

Open Bank S.A. Sitz der Gesellschaft: Paseo de la Castellana 24, 28046, Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – CIF A28021079

c. Wenn der Nennwert des Hauptkapitals nur mit einer Garantie oder einer gesonderten Zustimmung des Kreditinstituts oder eines Dritten erstattungsfähig ist.

2. Laut dem oben genannten Königlichen Gesetzesdekret 2606/1996 gelten als garantierte Wertpapiere in Artikel 2 des Wertpapiergesetzes vorgesehene übertragbare Wertpapiere und Finanzinstrumente, die dem Kreditinstitut in Spanien oder in einem anderen Land zur Einzahlung, Registrierung oder zur Durchführung einer Kapitalanlage anvertraut wurden. Die garantierten Wertepapiere umfassen in jedem Fall solche, die Gegenstand einer vorübergehenden Übertragung waren, und bei der übertragenden Bank notiert oder registriert bleiben.

Solche Wertpapiere und Finanzinstrumente werden nicht durch die Garantie abgedeckt, die dem Kreditinstitut zwecks Anlagediensten und ergänzenden Aktivitäten in Regionen, die für die geltende Gesetzgebung als Steueroasen eingeordnet werden, oder in einem Land oder einer Region, die nicht über eine Wertpapieraufsicht verfügen oder, sofern zwar eine solche Aufsicht ausgeführt, jedoch ein Informationsaustausch mit der Nationalen Wertpapieraufsichtsbehörde verweigert wird, anvertraut werden.

Die Länder oder Regionen, welche zu der oben genannten Kategorie zählen, werden vom spanischen Wirtschaftsministerium auf Vorschlag der Nationalen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde bestimmt. Wertpapiere und Finanzinstrumente werden nicht durch die Garantie abgedeckt, die Zweigstellen spanischer Kreditinstitute in Nicht-EU-Ländern anvertraut werden, die über nationale Entschädigungssysteme für Investoren verfügen, die denen in Spanien entsprechen.

3. Die in den vorstehenden Absätzen genannte Garantie für Anlagedienstleistungen, Wertpapiereinlagen oder Registrierungstätigkeiten ist für die Nichtrückgabe der Wertpapiere oder Instrumente aufzuwenden, die seitens des Anlegers als Folge der in Artikel 8.2 des vorliegenden Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996 vorgesehenen Situationen eintritt. Unter keinen Umständen werden Wertverluste der Anlage oder Kreditrisiken abgedeckt.

4. Folgende Einlagen gelten im Sinne des Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996 als unzulässige Einlagen und sind daher von der Deckung durch den Einlagensicherungsfonds der Kreditinstitute ausgeschlossen:

   a. Einlagen von anderen Kreditinstituten im eigenen Auftrag und in ihrem eigenen Namen sowie von folgenden Subjekten und Finanzinstituten:

      1. Anlage- und Wertpapierfirmen.
      2. Versicherungen.
      3. Investmentgesellschaften.
      4. Die Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds sowie die Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds, Verbriefungs- und Kapitalrisikofonds und die Einlagen der Banken, die sie verwalten.
      5. Portfoliomanagementfirmen und Finanzberatungsgesellschaften.

Open Bank S.A. Sitz der Gesellschaft: Paseo de la Castellana 24, 28046, Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – CIF A28021079

6. Venture Capital-Unternehmen und ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften.
7. Jedes andere Finanzinstitut, das in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr.

b. Die Eigenmittel der Bank, wie sie in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 definiert sind, unabhängig davon, in welcher Höhe die Eigenmittel tatsächlich aufsichtsrechtlich anrechenbar sind.

c. Die Schuldtitel, die vom Kreditinstitut ausgegeben werden, einschließlich Schuldverschreibungen und begebbaren Wertpapieren.

d. Einlagen, deren Inhaber nicht ermittelt wurde, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 10/2010 vom 28. April zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Einlagen, die aufgrund von Geschäften entstanden sind, welche die Voraussetzungen für ein Geldwäschedelikt erfüllen.

e. Einlagen in die durch öffentliche Verwaltungen, mit Ausnahme der von lokalen Behörden mit einem jährlichen Budget in Höhe von 500.000 Euro.

5. Darüber hinaus, unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Berechnung der Beiträge, gilt die Verpflichtung zur Zahlung der garantierten Beträge nicht in den folgenden Fällen:

   a. Für Einlagen, die gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche verurteilt worden sind.

   b. Für Kunden, die in privater Eigenschaft finanzielle Bedingungen erhielten, die dazu beitrugen, die Situation der Bank zu verschlimmern, vorausgesetzt, dass ein solcher Zustand durch ein rechtskräftiges Urteil bestimmt wurde.

   c. Für Personen, die im Namen eines der Einleger, die unter dem Vorstehenden und in diesem Absatz ausgeschlossen sind, oder in Zusammenarbeit mit den in den Absätzen a) und b) genannten Personen handeln.

6. Ungeachtet der in Artikel 9.1 dieses Königlichen Gesetzesdekrets 2606/1996 festgelegten Fristen kann die Zahlung der entsprechenden Entschädigungen ausgesetzt werden, wenn nach Ansicht des Verwaltungsausschusses Umstände vorliegen, die ein Zusammenhang oder Teilnahme eines Einlegers an Gründen für die Entschädigungspflicht nahelegen, bis auf Antrag der Partei nicht rechtskräftig bestätigt wurde, dass diese Zusammenhang oder Teilnahme nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn ein Einleger oder eine andere Person mit einem Recht auf oder einem Interesse an einer Einlage strafrechtlich verfolgt wird, gegen sie eine mündliche Verhandlung wegen Verstößen im Zusammenhang mit Geldwäscheoperationen eröffnet wurde oder wenn gegen sie ein verkürztes Verfahren eingeleitet wurde, das in Titel III des spanischen Strafgesetzbuches IV des Strafprozessrechts und bis zum Ende des Verfahrens, geregelt wird.

Die Bestimmungen dieses Absatzes sowie der vorstehenden Absätze gelten auch für die Inhaber garantierter Wertpapiere.

Open Bank, S.A. Handelsregister von Madrid, Blatt M-87030, Seite 202, Band 5308, CIF A-28021079.

Open Bank S.A. Sitz der Gesellschaft: Paseo de la Castellana 24, 28046, Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – CIF A28021079